

Timm Fuchs
Beigeordneter

Bundesrat
11055 Berlin

per E-Mail
parlamentsdienst@bundesrat.de
monika.rumpe@bundesrat.de

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-206
Telefax: 030-77307-222

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: tim.fuchs@dstgb.de

Datum
24.01.2018

Aktenzeichen
724-10

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
C. Hansen/-243
carsten.hansen@dstgb.de

Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt – COM(2017)647 final Plenumssitzung des Bundesrats am 2. Februar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Plenumssitzung des Bundesrates am 2. Februar 2018 nehmen wir zu zentralen Aspekten des oben genannten Verordnungsvorschlags Stellung:

Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) gefährdet der Vorschlag die Daseinsvorsorge im ÖPNV mit Bussen und Bahnen und widerspricht dem Grundsatz der Subsidiarität in Art 5 EU-Vertrag.

Durch den Vorschlag würde im Linienverkehr die Kabotage, also die innerstaatliche Beförderung durch einen Unternehmer, der im Ausland niedergelassen ist, auch für den Nahverkehr und unabhängig von einer grenzüberschreitenden Linie zugelassen. Die Kabotage ist aus gutem Grund heute im Nahverkehr nicht zugelassen. Denn die Öffnung der Kabotage für den Nahverkehr hätte in Kombination mit den schwachen Regelungen zum Schutz der vorhandenen Verkehre im Verordnungsvorschlag erhebliche nachteilige Auswirkungen für den ÖPNV.

Innerstaatliche Beförderung muss sich auch weiterhin nach dem jeweiligen Recht des Staates richten, in dem sie durchgeführt wird. Daher muss Art. 8b des Verordnungsvorschlags gestrichen werden oder dahingehend ergänzt werden, dass zusätzlich die Genehmigungsvoraussetzungen des nationalen Rechts (in Deutschland insbesondere § 13 Abs. 2 PBefG) erfüllt werden müssen. (Dies ist heute über Art. 16

Abs. 2 der VO 1073 sichergestellt, der jedoch unter dem Vorbehalt der Anwendung des EU-Rechts steht.).

Zum anderen ist völlig offen, unter welchen Voraussetzungen das wirtschaftliche Gleichgewicht eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags „gefährdet“ wäre. Außer- dem blieben eigenwirtschaftliche Verkehr ohne jeden Schutz.

Die Zulassung der Kabotage im Linienverkehr, die unabhängig von einer grenzüber- schreitenden Buslinie erfolgt, ist daher abzulehnen. Art. 15 Abs. 1 Satz 2 VO 1073 darf daher nicht gestrichen werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen über den Zugangsanspruch zu Busbahnhöfen schießen weit über das Ziel hinaus. Die Definition umfasst ihrem Wortlaut nach auch Busbahnhöfe des ÖPNV. Aus Sicht des DStGB müssen Busbahnhöfe, die aus- schließlich dem ÖPNV dienen, in jedem Fall vom Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen werden. Bei Busbahnhöfen, die teils dem Nahverkehr und teils dem Fernverkehr dienen, muss eine klare und uneingeschränkte Vorrangregelung zu Gunsten des ÖPNV enthalten sein, um die Funktionsfähigkeit und Qualität des Nah- verkehrssystems zu erhalten.

Darüber hinaus verkennt der Verordnungsvorschlag, dass es auch andere Gründe als fehlende Kapazitäten geben kann, aus denen ein Fernbusbahnhofsbetreiber den Zugang – ohne Diskriminierung – verwehren darf. Auch ist das Konzept einer nation- alen Regulierungsstelle nicht angemessen und entspricht auch nicht dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland. Daher sind die Regelungen in Art. 5a und 5b, jedenfalls so wie vorgelegt, abzulehnen.

Ergänzend möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 21. November 2017 an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zum selben Verordnungs- vorschlag hinweisen (Anlage) und Sie bitten, die vorgenannten Einschätzungen bei Ihrer Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Timm Fuchs